

Fachinformation Nr. 10 / 2021

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Übertragung kindbedingter Freibeträge; Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften; Günstigerprüfung	4
Kapitaleinkünfte	
• BFH-Urteil – Keine Ertragsanteilsbesteuerung für Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht	5
• BFH-Urteil – Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen	5
• BFH-Urteil – Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off"-ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger	5
Sonderausgaben	
• BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Änderung des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 - IV C 3 - S 2221/12/10010 :004/IVC 5 - S 2345/08/0001 - (BStBl I S. 1087), geändert durch die BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (BStBl I S. 70), vom 10. April 2015 (BStBl I S. 256), vom 1. Juni 2015 (BStBl I S. 475), vom 4. Juli 2016 (BStBl I S. 645), vom 6. Dezember 2016 (BStBl I S. 1426), vom 19. Dezember 2016 (BStBl I S. 1433) und vom 24. Mai 2017 (BStBl I S. 820) (Anlage 1)	6
• BMF-Schreiben – Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 – IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 – (BStBl I S. 820), geändert durch BMF-Schreiben vom 6. November 2017 (BStBl I S. 1455)	7
• BFH-Beschluss – Vorrangige Berücksichtigung des Verlustvortrags vor Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	8
• FG Hamburg – Sonderausgabenabzug von inländischen Pflichtbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland nach einem DBA steuerfreien Arbeitslohn (Rev.)	8

Sonstige Einkünfte

- BFH-Urteil – Keine Ertragsanteilsbesteuerung für Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht (siehe Kapitaleinkünfte) 5
- BFH-Beschluss – Keine ernstlichen Zweifel an der bisherigen Berechnungsmethode zur Überprüfung einer doppelten Besteuerung von Altersrenten 9
- FG München – Privates Veräußerungsgeschäft i. S. von § 23 EStG infolge der Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Einfamilienhaus im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung (Rev.) 9
- Niedersächsisches FG – Veräußerung eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft (Rev.) 10
- Niedersächsisches FG – Kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG bei Vermietung nur einzelner Räume eines Gebäudes lediglich an einzelnen Tagen (Rev. zugl.) 11

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 29. September 2021; Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten ([Anlage 2](#)) 12
- BMF-Schreiben – Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern; Fünfte Verlängerung 12
- BMF-Schreiben – Siebte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020 Besteuerung von Grenzpendlern 13
- BMF-Schreiben – Deutsch-niederländisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-NL); Anwendung des Kassenstaatsprinzips auf ehemalige staatliche Pensionsfonds 13
- BMF-Schreiben – Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG); Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsbeurteilung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz ([Anlage 3](#)) 15
- BFH-Urteil – Keine begünstigte Handwerkerleistung für die Erschließung einer öffentlichen Straße 15

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- BFH-Urteil – Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds 16
- Finanzministerium Schleswig-Holstein – Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; Wechsel der Bewertungsmethode 16
- Finanzgericht Baden-Württemberg – Grenzgänger bei geringfügigen Beschäftigungen (Rev.) 16

	<u>Seite</u>
• Finanzgericht Münster – Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein gemischt genutztes Arbeitszimmer (NZB)	17
• FG Rheinland-Pfalz – Aufwendungen für eine Dienstwohnung im Ausland im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (Rev.)	18
• Niedersächsisches FG – Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches trotz kleinerer Mängel und Ungenauigkeiten (rkr.)	20
• FG München – Abzug von Aufwendungen für betrieblich genutzten Raum einer Wohnung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft	20

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

• BMF-Schreiben – Verzicht auf die vorherige Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle bei Baumaßnahmen zur Beseitigung der durch die Flutkatastrophe vom Juli 2021 in mehreren deutschen Regionen entstandenen Schäden an Baudenkmalen (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG) (Anlage 4)	21
• Niedersächsisches Finanzgericht – Abzugsfähigkeit einer Ablösezahlung (Rev.)	21

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfevereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen.

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Familienleistungsausgleich

- **Übertragung kindbedingter Freibeträge; Familienleistungsausgleich beim Eingreifen von Steuerermäßigungsvorschriften; Günstigerprüfung**

BFH-Urteil vom 14. April 2021, III R 34/19

vorgehend FG Düsseldorf, 17. April 2019, Az: 15 K 1127/18 E

1. Bei verheirateten aber dauernd getrennt lebenden Elternteilen kann die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von einem auf den anderen Elternteil nicht allein auf den Antrag eines Elternteils gestützt werden.

2. Die Übertragung des Kinderfreibetrags scheidet aus, wenn der Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, seiner Unterhaltspflicht im Wesentlichen nachgekommen ist.

3. Die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf scheidet aus, wenn das Kind bereits volljährig ist oder bei dem Elternteil, dessen Freibetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden soll, gemeldet ist.

4. Bei nicht zusammenveranlagten Elternteilen ist für die Günstigerprüfung nach § 31 Satz 4 EStG dem Anspruch auf Kindergeld die Differenz zwischen der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen ohne Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und der Steuer nach dem Grundtarif auf das Einkommen nach Abzug der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG gegenüberzustellen.

5. Führt die Vergleichsrechnung zu dem Ergebnis, dass die Freibetragsgewährung für den Steuerpflichtigen günstiger ist, ist die Hinzurechnung des Kindergeldanspruchs erst nach Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften durchzuführen, mit der Folge, dass sich aus dem hinzugerechneten Kindergeldanspruch bei Anwendung der Steuerermäßigungsvorschriften kein zusätzliches Verrechnungspotenzial ergibt.

EStG § 2 Abs. 4, EStG § 2 Abs. 5, EStG § 2 Abs. 6, EStG § 31 S. 1, EStG § 31 S. 2, EStG § 31 S. 3, EStG § 31 S. 4, EStG § 32 Abs. 6, EStG § 34c Abs. 1, EStG § 34g, EStG § 35a, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

(Hervorhebung BVL)

Kapitaleinkünfte

- **Keine Ertragsanteilsbesteuerung für Rentenzahlungen aus einem vor 2005 abgeschlossenen Versicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht**

BFH-Urteil vom 1. 7.2021 – VIII R4/ 18

Vorinstanz : FG Baden-Württemberg v. 17.10.2017 – 5 K 1605116

Rentenzahlungen, die auf einem begünstigten Versicherungsvertrag i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG 2004 beruhen, sind insgesamt den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG 2004 zuzuordnen und unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG 2004 steuerfrei, soweit die Summe der ausgezahlten Renteträge das in der Ansparzeit angesammelte Kapitalguthaben einschließlich der Überschussanteile nicht übersteigt.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Quelle: BFH

- **Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen**

BFH-Urteil vom 01. Juli 2021, VIII R 28/18

vorgehend FG Düsseldorf, 18. Juli 2018, Az: 7 K 3302/17 E

Von einem endgültigen Ausfall einer privaten Kapitalforderung i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist jedenfalls dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 Abs. 1 Satz 1 InsO angezeigt hat.

EStG § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7, EStG § 20 Abs. 2 S. 2, EStG § 20 Abs. 4, InsO § 208 Abs. 1 S. 1, InsO § 211, AO § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, EStG VZ 2012

Quelle: BFH

- **Zuteilung von Aktien im Rahmen eines ausländischen "Spin-Off"-ertragsteuerliche Folgen für den inländischen Privatanleger**

BFH-Urteil vom 01. Juli 2021, VIII R 9/19

vorgehend FG Düsseldorf, 12. März 2019, Az: 13 K 1762/17 E

1. Teilt eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft inländischen Anteilseignern im Wege eines sog. "Spin-Off" Aktien ihrer US-amerikanischen Tochtergesellschaft zu, kann dies grundsätzlich zu Kapitaleinkünften i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG führen, soweit keine Abspaltung i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG vorliegt.

2. Die Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen "Spin-Off" ist nach § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG steuerneutral, wenn die "wesentlichen Strukturmerkmale" einer Abspaltung i.S. des § 123 Abs. 2 UmwG erfüllt sind. Die Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 AEUV gebietet eine Erstreckung des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG auch auf ausländische Vorgänge.

3. Der Begriff der "Abspaltung" i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist typusorientiert auszulegen. Danach ist in Drittstaatenfällen ein gesetzlicher Vermögensübergang durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht erforderlich (entgegen BMF-Schreiben vom 18.01.2016, BStBl I 2016, 85, Rz 115 i. V. m. BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl I 2011, 1314, Rz 01.36). Entscheidend bei einer "Abspaltung" i.S. des § 20 Abs. 4a Satz 7 EStG ist, dass die Übertragung der Vermögenswerte in einem einheitlichen "zeitlichen und sachlichen Zusammenhang" mit der und gegen die Übertragung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt.

EStG § 20 Abs. 1 Nr. 1 S 1, EStG § 20 Abs. 4a S 7, UmwG § 123 Abs. 2, AEUV Art 63, EWGRL 891/82 Art 17 Abs. 1 Buchst. a, EWGRL 891/82 Art 17 Abs. 1 Buchst. b, EURL 2017/1132 Art 151 Abs. 1 Buchst. a, EURL 2017/1132 Art 151 Abs. 1 Buchst. b, EStG VZ 2015, AEUmwStG 2006 Tziff 01.36

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen; Änderung des BMF-Schreibens vom 19. August 2013**
- IV C 3 - S 2221/12/10010 :004/IVC 5 - S 2345/08/0001 - (BStBl I S. 1087), geändert durch die BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (BStBl I S. 70), vom 10. April 2015 (BStBl I S. 256), vom 1. Juni 2015 (BStBl I S. 475), vom 4. Juli 2016 (BStBl I S. 645), vom 6. Dezember 2016 (BStBl I S. 1426), vom 19. Dezember 2016 (BStBl I S. 1433) und vom 24. Mai 2017 (BStBl I S. 820)
BMF-Schreiben vom 28. September 2021
GZ IV C 3 - S 2221/19/10050 :002 DOK 2021/0862436

Mit dem BMF-Schreiben werden die Randziffern 197 und 205 des BMF-Schreibens vom 19. August 2013 (Bundessteuerblatt Teil I (BStBl I) Seite 1087) neugefasst.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

Hinweis:

Das BMF-Schreiben enthält Erläuterungen in Randziffer 197, dass § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG nicht für steuerfreie Einnahmen gilt. Die Beispielaufzählung für steuerfreie Leistungen wurde u.a. für Erstattung von freiwilligen Beiträgen im Zusammenhang mit Nachzahlungen von Beiträgen in besonderen Fällen (§§ 204, 205 und 207 des SGB VI) sowie die Erstattung der vom Versicherten zu Unrecht geleisteten Beiträge nach § 26 SGB IV (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b EStG) ergänzt. In Randziffer 205 werden einkommensteuerliche Besonderheiten bei Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen erläutert, insbesondere wann diese steuerfrei sind.

- **Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Vorsorgeaufwendungen; Änderung des BMF-Schreibens vom 24. Mai 2017 – IV C 3 - S 2221/16/10001 :004 – (BStBl I S. 820), geändert durch BMF-Schreiben vom 6. November 2017 (BStBl I S. 1455)**

BMF-Schreiben vom 28. September 2021

GZ IV C 3 - S 2221/21/10016 :001

DOK 2021/0863276

Unter Bezugnahme auf die Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF-Schreiben vom 24. Mai 2017 (BStBl I S. 820), geändert durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2017 (BStBl I S. 1455), wie folgt geändert:

- „56a Nach der Randziffer 56 wird folgende Randziffer 56a eingefügt: „56a Leistungen, die nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG steuerbare Einkünfte darstellen, mindern die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen nicht (vgl. BFH vom 7. Juli 2020, BStBl 2021 II S. XX). § 10 Absatz 4b EStG ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“

Die Randziffer 203 wird wie folgt gefasst:

- „203 Übersteigen die vom Steuerpflichtigen erhaltenen Erstattungen zzgl. steuerfreier Zuschüsse die im VZ geleisteten Aufwendungen i. S. d. § 10 Absatz 1 Nummer 2 bis 3a EStG, sind – soweit § 10 Absatz 4b EStG anzuwenden ist (siehe Rz. 56a) – die Aufwendungen mit Null anzusetzen. Für den insoweit entstandenen Erstattungsüberhang ist entsprechend § 10 Absatz 4b Satz 2 und 3 EStG zu verfahren (gültig ab VZ 2012)¹. Ein Erstattungsüberhang, der sich bei den Aufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 und 3a EStG ergibt, ist in den VZ der Zahlung zurückzutragen (§ 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO).“

In Randziffer 204 wird die Zeile „- gesetzliche RV 500 €“ durch „- gesetzliche RV (Erstattung von zu Unrecht geleisteten Beiträgen nach § 26 SGB IV, siehe Rz. 57) 500 €“ ersetzt.

Dieses Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Es wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

Hinweis: Der BFH hat mit Urteil vom 7. Juli 2020 (AZ: X R 35/18) über die steuerliche Behandlung von Beitragserstattungen der Deutschen Rentenversicherung entschieden. Diese sind als Einkünfte i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG steuerbar, jedoch nach § 3 Nr. 3 Buchstabe b EStG steuerfrei und damit **nicht mit abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen des Steuerpflichtigen zu verrechnen.**

- **Vorrangige Berücksichtigung des Verlustvortrags vor Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen**

BFH-Beschluss vom 03. September 2021, IX B 14/21

vorgehend FG München, 04. Februar 2021, Az: 10 K 476/20

NV: Es ist (weiterhin) geklärt, dass der gegenüber Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen vorrangige Verlustabzug gemäß § 10d Abs. 2 EStG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (Anschluss an BFH-Beschlüsse vom 14.03.2008 - IX B 247/07, BFH/NV 2008, 1147, und vom 09.04.2010 - IX B 191/09, BFH/NV 2010, 1270).

EStG § 10d Abs. 2, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 1, FGO § 115 Abs. 2 Nr. 2, EStG VZ 2018, GG Art. 3 Abs. 1

Quelle: BFH

- **Sonderausgabenabzug von inländischen Pflichtbeiträgen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für in Drittstaaten erzielten, im Inland nach einem DBA steuerfreien Arbeitslohn**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 14.6.2021 – 1 K 73/ 19 – Revision eingelegt – Az. des BFH: I R 31/ 21

1. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für nach einem DBA im Inland steuerfreie Einnahmen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit in einem Drittland - hier: VR China - sind nicht als SA gern. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG in der ab 1.1.2021 geltenden Fassung abzugsfähig. Denn erzielt der Steuerpflichtige steuerfreie Einnahmen, die gleichzeitig Pflichtbeiträge an die Sozialversicherungsträger auslösen, so besteht ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den steuerfreien Einnahmen und den Vorsorgeaufwendungen. In diesem Fall geht die Steuerbefreiung dem Sonderausgabenabzug logisch vor.

2. Einer analogen Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 Buchst. a bis c EStG steht der erkennbare, entgegenstehende Wille des Gesetzgebers entgegen, wonach die Regelung nicht auf steuerfreie Einkünfte aus Drittstaaten anwendbar sein soll. Eine einschränkende Auslegung des Abzugsverbots gern. § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 EStG ist verfassungsrechtlich nicht geboten. Die Notwendigkeit einer solchen einschränkenden Auslegung folgt weder aus dem subjektiven Nettoprinzip noch aus dem Folgerichtigkeitsgebot (a. A. FG Düsseldorf, Urteil vom 10.7.2018 10 K 1964/17, EFG 2018, 1515; ausdrücklich offengelassen hingegen durch BFH-Urteil vom 5.11.2019 X R 23/17, BFHE 267, 34, BStBl II 2020, 763).

EStG § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Quelle: EFG Nr. 19 / 2021 S. 1661

Sonstige Einkünfte

- **Keine ernstlichen Zweifel an der bisherigen Berechnungsmethode zur Überprüfung einer doppelten Besteuerung von Altersrenten**

BFH-Beschluss vom 24. August 2021, X B 53/21 (AdV)

vorgehend Finanzgericht des Saarlandes, 29. April 2021, Az: 3 V 1023/21

1. Eine verfassungsrechtlich unzulässige doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG ist nach inzwischen ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die Summe der voraussichtlichen steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus versteuertem Einkommen aufgebrachten Rentenbeiträge (zuletzt Senatsurteile vom 19.05.2021 - X R 33/19, HFR 2021, 648, Rz. 22, sowie vom 19.05.2021 - X R 20/19, HFR 2021, 659, Rz. 48).

2. Der Vergleich des relativen Anteils von aus versteuerten Beiträgen erdienten Renten-Entgeltpunkten (§ 63 Abs. 2 SGB VI) und dem gesetzlich angeordneten Steuerfreistellungsanteil der Rente stellt keine geeignete Methode zur Berechnung einer eventuellen doppelten Besteuerung dar.

EStG § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a DBuchst. aa, GG Art. 3 Abs. 1, GG Art. 3 Abs. 3, SGB 6 § 63 Abs. 1, SGB 6 § 63 Abs. 3, FGO § 69 Abs. 3, EStG VZ 2019

Quelle: BFH

- **Privates Veräußerungsgeschäft i. S. von § 23 EStG infolge der Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Einfamilienhaus im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung**

Finanzgericht München, Urteil vom 11.3.2021 – 11 K 2405/ 19 – Revision eingelegt – Az. des BFH: IX R 11/ 21

1. Eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist so zu verstehen wie in § 10e EStG und in § 4 EigZulG. Danach liegt eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vor, wenn ein Stpfl. Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung oder die Wohnung insgesamt einem einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigenden Kind i. S. des § 32 EStG unentgeltlich zur teilweisen oder alleinigen Nutzung überlässt.

2. Eine Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG liegt nicht vor, wenn die Wohnung nach dem Auszug des Stpfl. aus dem gemeinsamen Familienheim nicht einem i. S. des § 32 EStG zu berücksichtigenden Kind zur alleinigen Nutzung, sondern auch einer anderen - ggf. auch unterhaltsberechtigten - Person wie der ehemaligen Lebensgefährtin und Kindesmutter zur gemeinsamen Nutzung mit dem Kind überlassen wird. Gleiches gilt, wenn ein Stpfl. nicht die gesamte Wohnung, sondern nur seinen hälftigen Miteigentumsanteil an seine von ihm getrennt lebende Ehefrau und das gemeinsame, minderjährige Kind überlässt.

EStG § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Anmerkung

Das FG hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einem Einfamilienhaus durch den Kl. an seine frühere Ehefrau als privates Veräußerungsgeschäft i. S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 i.V.m. § 22 Nr. 2 EStG zu beurteilen ist und ob - bei Bejahung dieser Frage - eine die Besteuerung ausschließende Nutzung zur eigenen Wohnzwecken i.S. des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG in Form der Überlassung des Miteigentumsanteils an den minderjährigen gemeinsamen Sohn vorlag.

[...]

Hinweis für die Praxis

Soweit ersichtlich existiert weder zur vorliegenden noch zu einer ähnlich gelagerten Sachverhaltskonstellation in Bezug auf den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG eine explizite höchstrichterliche Rspr. Dementsprechend ist die Zulassung der Revision durch das FG zur Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO) folgerichtig. Auch wenn die Entscheidung und Argumentation des FG zutreffend erscheinen, bleibt insofern abzuwarten, wie der BFH in dem anhängigen Revisionsverfahren entscheiden wird.

Quelle: EFG Nr. 19 / 2021 S. 1625

- **Veräußerung eines Mobilheims kein privates Veräußerungsgeschäft**

Niedersächsisches Finanzgericht 9. Senat, Urteil vom 28.07.2021 – 9 K 234/17 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 22/21

1. Die Veräußerung des streitbefangenen, auf einer Parzelle eines Campingplatzes aufgestellten Mobilheims unterliegt selbst dann nicht als privates Veräußerungsgeschäft der Versteuerung nach § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, wenn es sich bewertungsrechtlich um ein Gebäude auf fremden Grund und Boden handelt, dessen Erwerb und Veräußerung der Grunderwerbsteuer unterliegt, und der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung – wie im Streitfall – weniger als 10 Jahre beträgt.

2. Gebäude werden schon ausweislich des klaren Wortlauts des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG („...sind einzubeziehen“) nicht isoliert erfasst. Sie sind nur „Bewertungsfaktor“. Gebäude werden also lediglich in die Berechnung eines Bodenveräußerungsgewinns einbezogen. Insoweit läuft auch keine eigenständige Halte- bzw. Veräußerungsfrist. Entscheidend sind allein die entsprechenden Fristen bezüglich des Grund und Bodens.

3. Selbst wenn man das Mobilheim als Gebäude auf fremden Grund und Boden wertet, kommt eine Einbeziehung in den Tatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG auch nicht unter dem Aspekt der Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht in Betracht. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift kommt wegen fehlender Vergleichbarkeit – zumal zu Lasten des Steuerpflichtigen – nicht in Betracht.

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Quelle: Niedersächsisches Landesjustizportal

- **Kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. d. § 23 EStG bei Vermietung nur einzelner Räume eines Gebäudes lediglich an einzelnen Tagen**

Niedersächsisches Finanzgericht 10. Senat, Urteil vom 27.05.2021 – 10 K 198/20 – **Revision zugelassen** – Az. des BFH: IX R 20/21

Der Gewinn aus der Veräußerung von selbstgenutztem Wohneigentum ist auch dann nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG in vollem Umfang von der Besteuerung ausgenommen, wenn in den Jahren vor der Veräußerung wiederkehrend einzelne Räume des Gebäudes lediglich an einzelnen Tagen (konkret zwischen 12 und 25 Tagen pro Jahr) an Messegäste vermietet wurden.

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist der Ansatz von Einkünften aus einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG für die Veräußerung eines Reihenhauses. [...] Die Kläger bewohnten die Immobilie mit ihren Kindern selbst. In den Jahren 2012 bis 2017 vermieteten sie einzelne Zimmer im Dachgeschoss des Hauses daneben tageweise an Messegäste und erzielten daraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. [...] Mit notariellem Vertrag vom 16. November 2017 verkauften die Kläger die Immobilie...

[...] Der Beklagte ging wegen der zeitweise erfolgten Vermietung einzelner Zimmer des Hauses davon aus, dass durch die Veräußerung ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen sei. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Soweit in diesem Zusammenhang teilweise davon ausgegangen wird, § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG setze auch in seiner zweiten Alternative im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren eine „ausschließliche“ Eigennutzung im Sinne einer zusammenhängenden und ununterbrochenen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken voraus (Urteil des FG Baden-Württemberg vom 4. April 2016, 8 K 2166/14, EFG 2016, 1521; Weber-Grellet in: Schmidt, EStG, 39. Auflage 2020, § 23 Rn. 18; Kube: in Kirchhof/Seer, EStG, 20. Auflage 2021, § 23 Rn. 6), steht dies der Auffassung, dass „ausschließlich“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG jedenfalls nicht eine „räumliche Ausschließlichkeit“ bedeutet, nicht entgegen.

Ist für die Frage der Eigennutzung eines einheitlich zu beurteilenden Gebäudes deshalb eine räumlich ausschließliche Eigennutzung nicht Voraussetzung für die Ausnahme von der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 3 EStG, ist es unschädlich, wenn Teile des Gebäudes nicht dauerhaft eigengenutzt, sondern tageweise vermietet werden.

Dies gilt nach Ansicht des Senats jedenfalls dann, wenn das Gebäude im Übrigen – wie hier zu ca. 76 % (115 qm von 150 qm) – auch während der Vermietungszeiten ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Denn die Eignung des Gebäudes, auch während der Vermietung des Dachgeschosses weiterhin eigenen Wohnzwecken zu dienen, war durch die Vermietung nicht bzw. nur in unerheblicher Weise eingeschränkt. [...]

Quelle: Niedersächsisches Landesjustizportal

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 29. September 2021;
Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten**

BMF-Schreiben vom 7. Oktober 2021

GZ IV B 3 - S 1301-AUT/20/10001 :002 DOK 2021/1062064

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Arbeitnehmern sowie von im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Homeoffice, Kurzarbeitergeld und Kurzarbeitsunterstützung sowie Homeoffice-Betriebsstätten wurde mit der Republik Österreich am 29. September 2021 die in der Anlage beigefügte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 24. August 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet. Sie ersetzt die Konsultationsvereinbarung vom 17. Juni 2021 und verlängert den Anwendungszeitraum der in der Konsultationsvereinbarung unverändert gebliebenen materiell-rechtlichen Regelungen bis mindestens 31. Dezember 2021.

Die Konsultationsvereinbarung ist am 30. September 2021 in Kraft getreten und findet auf Arbeitstage im Zeitraum vom 11. März 2020 bis nunmehr zum 31. Dezember 2021 Anwendung. Die Konsultationsvereinbarung verlängert sich nach dem 31. Dezember 2021 automatisch vom Ende eines Kalendermonats zum Ende des nächsten Kalendermonats, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigefügt.

Quelle: BMF

- **Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom 13. Mai 2020 zur Besteuerung von Grenzpendlern;
Fünfte Verlängerung**

BMF-Schreiben vom 30. September 2021

GZ IV B 3 - S 1301-FRA/19/10018 :007 DOK 2021/1044667

Die am 13. Mai 2020 mit der Französischen Republik abgeschlossene Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969 und der Zusatzabkommen vom 28. September 1989, 20. Dezember 2001 und 31. März 2015 verlängert sich am Ende eines jeden

Kalendermonats automatisch jeweils um einen Monat, sofern sie nicht von der zuständigen Behörde eines der Vertragsstaaten mindestens eine Woche vor Beginn des jeweils folgenden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaats gekündigt wird.

Quelle: BMF

- **Siebte Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 6. Mai 2020 Besteuerung von Grenzpendlern**

BMF-Schreiben vom 29. September 2021

GZ IV B 3 - S 1301-BEL/20/10002 :001 DOK 2021/1033252

Die am 6. Mai 2020 mit dem Königreich Belgien abgeschlossene und zuletzt am 16. Juni 2021 verlängerte Konsultationsvereinbarung zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern in der Fassung des Zusatzabkommens vom 5. November 2002 im Hinblick auf die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von Grenzpendlern läuft grundsätzlich am Ende eines Monats aus, wenn sie nicht spätestens eine Woche vor Ablauf des vorhergehenden Monats verlängert wird. Mit schriftlicher Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 23. September 2021 wurde sie nunmehr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die in der Konsultationsvereinbarung vom 6. Mai 2020 getroffene allgemeine Regelung, dass eine Kündigung der Konsultationsvereinbarung einseitig von jeder der zuständigen Behörden durch Mitteilung an die andere zuständige Behörde möglich ist, bleibt unberührt. Eine frühere Beendigung der Vereinbarung bleibt somit möglich.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Deutsch-niederländisches Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-NL); Anwendung des Kassenstaatsprinzips auf ehemalige staatliche Pensionsfonds**

BMF-Schreiben vom 26. Oktober 2021

GZ IV B 3 - S 1301-NDL/19/10006 :004 DOK 2021/1101432

Das Bundeszentralamt für Steuern hatte sich in früheren Verständigungsverfahren mit den Niederlanden mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das Kassenstaatsprinzip auf ehemalige staatliche Pensionsfonds der Niederlande angewandt werden kann.

Die Besteuerungsfälle betrafen Versorgungsbezüge, die aus einem niederländischen Pensionsfonds an in Deutschland ansässige ehemalige Beschäftigte des niederländischen öffentlichen Dienstes gezahlt werden. Dieser Pensionsfonds (Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds - ABP -) war in den Niederlanden im Rahmen einer Umstrukturierung des öffentlich-rechtlichen Versorgungssystems von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine private Stiftung umgewandelt worden.

Im Rahmen der Verhandlungen über das am 12. April 2012 unterzeichnete DBA waren sich beide Staaten einig, dass das Besteuerungsrecht für die Versorgungsbezüge ehemaliger Beschäftigter des niederländischen öffentlichen Dienstes aus dem ABP dem Kassenstaatsgedanken folgen soll. Das DBA enthält daher in Nr. XIV seines Protokolls die Bestimmung, dass unabhängig vom Schuldner des Ruhegehaltes ein aus den Niederlanden bezogenes Ruhegehalt in den Anwendungsbereich des Kassenstaatsartikels (Artikel 18 DBA-NL) fällt, soweit der Anspruch auf dieses Ruhegehalt im Rahmen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erworben wurde. Wurde der Anspruch auf ein Ruhegehalt zum Teil im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses und zum Teil im Rahmen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erworben, werden der Teil dieses Ruhegehaltes, der unter den Rentenartikel (Artikel 17 DBA-NL), und der Teil, der unter den Kassenstaatsartikel fällt, anhand der Anzahl der Jahre, in denen der Anspruch auf dieses Ruhegeld im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses bzw. im Rahmen einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst erworben wurde, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Jahre, in denen der Anspruch auf dieses Ruhegeld erworben wurde, anteilig ermittelt. Das DBA regelt auch eine Rückwirkung dieser Vorschrift für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen.

Die Verständigungsverfahren, die ausschließlich niederländische Versorgungsbezüge betrafen, die im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen aufgebaut wurden, wurden daher im Lichte des am 12. April 2012 unterzeichneten DBA gelöst und den Niederlanden das Besteuerungsrecht nach dem Kassenstaatsgedanken zugeordnet.

Ich bitte, in gleich gelagerten offenen Besteuerungsverfahren Ihres Zuständigkeitsbereiches entsprechend zu verfahren. Mit Blick auf die Zuordnung eines Ruhegeldes aus dem ABP zum Rentenartikel bzw. zum Kassenstaatsartikel im konkreten Fall weise ich auf die Möglichkeit hin, den Steuerpflichtigen aufzufordern, beim „belastingdienst buitenland“ in Heerlen einen Antrag zur Freistellung von der „loonheffing“ zu stellen. Zur Ermittlung des Umfangs der Freistellung fordert der „belastingdienst buitenland“ beim ABP eine Aufteilung der Zahlungen der Altersbezüge in Beträge, die auf öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und in Beträge, die auf privat-rechtlichen Dienstverhältnissen beruhen, an. Ein Antragsformular für diese Freistellung ist auf der Homepage des „belastingdienst“ abrufbar (www.belastingdienst.nl). Bei Rückfragen zur Freistellung können sich die Steuerpflichtigen an den „belastingdienst buitenland“ wenden (Telefon: +31 555 385 385 385).

Dieses Schreiben tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 27. April 2012 - IV B 3 – S 1301-NDL/07/10010 - (BStBl I 2012, Seite 691) und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Quelle: BMF

- **Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG); Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens; Bescheinigung für Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 Gebäudeenergiegesetz**

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2021

GZ IV C 1 -S 2296-c/20/10003 :004

DOK 2021/1087189

Das BMF-Schreiben enthält Muster für die von Fachunternehmen und Personen mit Ausstellungsberechtigung nach § 88 GEG (bisher: § 21 Energieeinsparverordnung) auszustellenden Bescheinigungen. Mit ihnen kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung die steuerliche Förderung für die energetische Gebäudesanierung geltend gemacht werden.

Für energetische Maßnahmen, mit denen nach dem 31. Dezember 2020 begonnen wurde, ersetzt dieses Schreiben das BMF-Schreiben vom 31. März 2020 (BStBl I S. 484). In diesen und allen künftigen Fällen sind daher die neuen Muster zu verwenden. Bescheinigungen, die bis zum Tag der Veröffentlichung des vorliegenden BMF-Schreibens für nach dem 31. Dezember 2020 begonnene energetische Maßnahmen auf Grundlage der Muster des BMF-Schreibens vom 31. März 2020 ausgestellt wurden, behalten jedoch ihre Gültigkeit.

Das BMF-Schreiben und das Muster sind der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Keine begünstigte Handwerkerleistung für die Erschließung einer öffentlichen Straße**

BFH-Urteil vom 28. April 2020, VI R 50/17

Die Entscheidung wurde nachträglich zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt; sie war seit dem 17.09.2020 als NV-Entscheidung abrufbar.

vorgehend Finanzgericht Berlin-Brandenburg, 25. Oktober 2017, Az: 3 K 3130/17

Die Erschließung einer öffentlichen Straße steht nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt des Steuerpflichtigen, der auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zum Erschließungsbeitrag herangezogen wird.

EStG § 35a Abs. 3 S. 1, EStG § 35a Abs. 4 S. 1, EStG § 35a Abs. 5 S. 2, EStG VZ 2015

Quelle: BFH

Hinweis:

Das neue BMF-Schreiben zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG) vom 1. September 2021 wurde aufgrund der BFH-Rechtsprechung zur Begünstigung von Maßnahmen der öffentlichen Hand, die nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, aktualisiert (vgl. Fachinformation Nr. 9 / 2021).

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- **Zufluss von Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds**

BFH-Urteil vom 19. April 2021, VI R 45/18

vorgehend FG Köln, 27. September 2018, Az: 6 K 814/16

1. Die Übertragung einer vom Arbeitgeber erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds führt beim Arbeitnehmer in Höhe der zur Übernahme der bestehenden Versorgungsverpflichtung erforderlichen und getätigten Leistungen zum Zufluss von Arbeitslohn.

2. Wird der für die Steuerfreiheit gemäß § 3 Nr. 66 EStG erforderliche Antrag nach § 4e Abs. 3 EStG nicht gestellt, ist die vom Arbeitgeber erbrachte Ablöseleistung in vollem Umfang (lohn-)steuerpflichtig.

EStG § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, EStG § 11 Abs. 1 S. 4, EStG § 38a Abs. 1 S. 3, EStG § 3 Nr. 66, EStG § 4e Abs. 3, BGB § 415, VAG § 236 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, BetrAVG § 4, SvEV § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, EStG VZ 2010, GG Art 2 Abs. 1, GG Art. 20 Abs. 3

Quelle: BFH

- **Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; Wechsel der Bewertungsmethode**

Finanzministerium Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 21.5.2021 – VI 302-S 2334-372; ESt-Kurzinformation Nr. 2021112

Wird dem Arbeitnehmer ein betriebliches Kraftfahrzeug dauerhaft zur Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen, so findet die monatliche Zuschlagsregelung des § 8 Abs. 2 S. 3 EStG (0,03 %-Regel) – unabhängig von der Möglichkeit der ganzjährigen Einzelbewertung – auch Anwendung für volle Kalendermonate, in denen das Fahrzeug tatsächlich nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

Die Methode (Anwendung der 0,03 %-Regelung oder Einzelbewertung) darf zwar während des Kalenderjahres nur einheitlich angewendet werden, eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist jedoch grundsätzlich möglich.

Quelle: DStR Nr. 38 / 2021

- **Grenzgänger bei geringfügigen Beschäftigungen**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, Urteil vom 22.4.2021 – 3 K 2357/19 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: I R 24/21

1. Eine regelmäßige Rückkehr eines Grenzgängers an den Wohnsitz kann gern. Art. 15a DBA Schweiz bereits angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer lediglich an ein bis

zwei Tagen im Monat an seinen Wohnsitz zurückkehrt, wenn er arbeitsvertraglich nur drei Arbeitstage je Monat schuldet.

2. § 7 KonsVerCHEV verstößt gegen den Vorrang des Gesetzes.

AO § 2 Abs. 2; GG Art. 20 Abs. 3; KonsVerCHEV § 7

Quelle: EFG Nr. 18 / 2021 S. 1520

- **Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein gemischt genutztes Arbeitszimmer**
Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.9.2020 – 13 K 94/ 18 E – **NZB eingelegt** – Az. des BFH: IX B 65/20

Aufwendungen für ein teilweise zur Erzielung von Vermietungseinkünften und teilweise und zwar in mehr als nur untergeordnetem Umfang zu privaten Zwecken genutztes häusliches Arbeitszimmer sind insgesamt nicht abziehbar.

EStG § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 66, § 9 Abs. 5

[...]

Aus dem Sachverhalt:

[...] Beide Kläger erzielten in den Streitjahren Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung. Die Einkünfte der Kläger aus Vermietung und Verpachtung resultierten aus dem Objekt A-Straße 1 in E, ein Mehrfamilienhaus mit drei vermieteten Wohneinheiten. [...]

[...] Für das Jahr 2014 setzten die Kläger bei den Werbungskosten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer i.H.v. zusammen X € (je X €) an. Zur Erläuterung gab der Kläger an, es handele sich um ein Arbeitszimmer im Keller seines Wohnhauses im B-Weg 2 in E, das zu 95 % für die Hausverwaltung und zu 5 % für sonstige Tätigkeiten verwendet werde. Für andere Bürotätigkeiten stehe ab dem 1.1.2014 ein Raum im ersten Obergeschoss mit einem Schreibtisch und einer kompletten PC-Ausstattung zur Verfügung. Die Gesamtkosten für dieses Arbeitszimmer i.H.v. 1.250,70 € für 2014 seien daher zu 95 % abzugsfähig. [...]

[...] wies der Beklagte die Einsprüche der beiden Kläger für die Streitjahre als unbegründet zurück. Dies begründete er damit, der streitgegenständliche Raum stelle kein häusliches Arbeitszimmer dar. Er werde nur untergeordnet für steuerrelevante Zwecke genutzt. [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Der Große Senat des BFH hat das Verbot einer Aufteilung der Aufwendungen zudem auch damit begründet, der Umfang der jeweiligen Nutzung lasse sich objektiv nicht überprüfen. Die Behauptungen des Steuerpflichtigen, zu welcher Zeit er auf welche Weise ein in die häusliche Sphäre eingebundenes Zimmer nutze, seien regelmäßig nicht verifizierbar. Auch ein „Nutzungszeitenbuch“ sei kein geeignetes Mittel, die jeweiligen Nutzungszeiten nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Unter Berücksichtigung dieser

Grundsätze, denen sich der Senat anschließt, ist der Abzug der streitgegenständlichen Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 66 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 S. 1 EStG ausgeschlossen. [...]

Der fragliche Raum wird nicht ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt. [...]

[...] Denn ausweislich der vorliegenden Fotos wird der Raum jedenfalls auch für die Lagerung privater Gegenstände (Bücher, Ordner, Zeitschriften, Einrichtungsgegenstände) verwendet. Die Lagerung der privaten Gegenstände war dem Umfang nach ausweislich der Fotos jedenfalls nicht untergeordnet. Aufgrund der Nutzung als privater Lagerraum kann der Senat nicht feststellen, dass der Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich als häusliches Arbeitszimmer verwendet wurde. [...]

[...] Die Kläger können sich nicht mit Erfolg auf das BMF-Schreiben vom 2.3.2011 (BStBl I 2011, 195, nunmehr ersetzt durch BMF-Schreiben vom 6.10.2017, BStBl I 2017, 1320) berufen. Nach Ziffer III dieses BMF-Schreibens soll eine untergeordnete private Mitbenutzung (< 10 %) für den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer unschädlich sein. [...]

[...] Der Senat kann der Berechnung, wonach nur 0,43 m² der Grundfläche des Raums und damit nur 3,0 % privat genutzt worden sein sollen, nicht folgen. [...]

[...] Schließlich können die Kläger nicht mit Erfolg argumentieren, im Streitfall seien der Schreibtisch und der Computertisch sowie die dort verrichteten Tätigkeiten für die Vermietung und Verpachtung prägend. Die Kläger übersehen hierbei, dass es für die Prägung eines Raums nicht nur auf die dort verrichteten Tätigkeiten, sondern auf die gesamte Nutzung ankommt. Zu berücksichtigen ist also auch die Nutzung, für die es keiner laufenden Tätigkeit bedarf, hier die Nutzung als privater Lagerraum. [...]

Quelle: DStRE Nr. 19 / 2021 S. 1179

- **Aufwendungen für eine Dienstwohnung im Ausland im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung**

FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 22.6.2021 – 3 K 1255/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: VI R 20/21

Wird einem Beamten im Ausland eine Dienstwohnung mit der Verpflichtung, diese zu beziehen, zugewiesen, stellen die hierfür anfallenden Kosten unabhängig von der Wohnfläche bei Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung notwendige Mehraufwendungen i.S.d. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG dar.

EStG § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger, ein deutscher Staatsangehöriger, war bis zum 14. September 2017 als Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Taschkent (Usbekistan) und seit dem 15.

September 2017 in Duschanbe (Tadschikistan) tätig [...] Vom 1. Januar 2017 bis zum 14. September 2017 unterhielt der Kläger eine Wohnung mit einer Fläche von 249 m² in Taschkent, ab dem 20. September 2017 eine Wohnung mit einer Fläche von 185,62 m² in Duschanbe. Die in den jeweiligen deutschen Botschaften belegenen Wohnungen wurden dem Kläger jeweils von dem Auswärtigen Amt zugewiesen. Für die Wohnung in Taschkent wurden von den Bezügen des Klägers monatlich als Dienstwohnungsvergütung bezeichnete Beträge in Höhe von 1.587,51 € (Januar bis einschließlich August 2017) und in Höhe von 1.058,40 € (September 2017) einbehalten. [...]

[...] führte der Beklagte aus, Aufwendungen für eine Zweitwohnung würden auch im Ausland und auch im Hinblick auf den Umstand, dass der Kläger in seiner Wohnungswahl nicht frei gewesen sei, insoweit anerkannt, wie sie sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 m² bei einem ortsüblichen Mietzins je m² für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung ergeben würde.

Aus den Entscheidungsgründen:

[...] Ungeachtet der Frage, ob diese Maßstäbe grundsätzlich weiterhin an Kosten für im Ausland unterhaltene Unterkünfte anzulegen sind (bejahend Bergkemper in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 9 EStG Rz 498; Thürmer in Blümich, EStG/KStG/GewStG, § 9 EStG Rz. 400; Krüger in Schmidt, EStG, 40. Aufl., § 9 Rz. 40; Oertel in Kirchhof/Seer, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 115; Fuhrmann in Korn, EStG, § 9 Rz 119; in der Sache ebenso BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, BStBl I 2014, BSTBL Jahr 2014 I Seite 1412 Rz BSTBL Jahr 2014 I Seite 1412 Randnummer 107) oder ob nicht vielmehr für eine Typisierung des Tatbestandsmerkmals "notwendig" zur einfacheren Handhabung im steuerlichen Massenverfahren angesichts der Regelung des § 9 Absatz 1 3 Nummer 5 Satz 4 EStG, welche im Inlandsfall die "tatsächlichen" - nicht aber die "notwendigen" - Kosten bis zu einem Betrag von 1.000 € für abzugsfähig erklärt, für im Ausland unterhaltene Wohnungen keine Notwendigkeit (mehr) besteht, sind unter den besonderen Gegebenheiten des Streitfalls zur Bestimmung der notwendigen Mehraufwendungen weder eine bestimmte Wohnungsgröße noch ein Durchschnittsmietzins heranzuziehen. Vielmehr sind die Dienstwohnungsvergütung und die von dem Kläger getragenen Nebenkosten - vor der zwischen den Beteiligten dem Grunde und der Höhe nach unstreitigen Anwendung des § 3c Abs. 1 EStG - in voller Höhe als notwendige Mehraufwendungen i.S. des § 9 Absatz 1 3 Nummer 5 EStG anzusehen. [...]

[...] Nach § 72 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes kann - wie im Streitfall sowohl in Bezug auf die Wohnung in Taschkent als auch die Wohnung in Duschanbe geschehen - der Dienstvorgesetzte, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, dass eine Dienstwohnung zu beziehen ist. Dies beinhaltet nicht nur die Berechtigung, sondern auch die Verpflichtung, die Dienstwohnung zu beziehen. [...]

Quelle: beck-online

- **Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches trotz kleinerer Mängel und Ungenauigkeiten**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 16.06.2021 – 9 K 276/19 – **rechtskräftig**

1. Kleinere Mängel und Ungenauigkeiten (im Streitfall: Verwendung von Abkürzungen für Kunden und Ortsangaben; fehlende Ortsangaben bei Übernachtung im Hotel; Differenzen aus dem Vergleich zwischen den Kilometerangaben im Fahrtenbuch und laut Routenplaner; keine Aufzeichnung von Tankstopps) führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1 %-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind (Anschluss an BFH, Urteil vom 10. April 2008 VI R 38/06, BFH/NV 2008, 1373). Maßgeblich ist, ob trotz der Mängel noch eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gegeben und der Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung des Dienstwagens möglich ist.

2. Dem Finanzamt ist zuzumuten, fehlende Angaben zu Hotelübernachtungen aus vorliegenden Reisekostenunterlagen zu ermitteln, sofern ist sich nur um vereinzelte Fälle handelt (Abgrenzung zu FG Köln, Urteil vom 15. September 2016 10 K 2497/15, EFG 2016, 2081).

3. In der Regel müssen die Angaben zu den Kilometerständen sofort, d.h. am Ende jeder Fahrt gemacht werden. Nur Präzisierungen des beruflichen Zwecks dürfen ggf. noch innerhalb einer Woche nachgeholt werden. Die Indizwirkung, die von fehlenden Gebrauchsspuren und einem gleichmäßigen Schriftbild eines Fahrtenbuches in Bezug auf eine unzulässige Nacherstellung ausgeht, kann vom Steuerpflichtigen entkräftet werden.

4. Die Anforderungen an das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuches dürfen nicht überspannt werden, damit aus der widerlegbaren Typisierung der 1%-Regelung in der Praxis nicht eine unwiderlegbare Typisierung wird. Gerade im Hinblick auf die stark typisierende 1%-Regelung wäre dies aus verfassungsrechtlichen Gründen – es droht eine Übermaßbesteuerung – nicht zu rechtfertigen. Der BFH (etwa Urteil vom 13. Dezember 2012 – VI R 51/11, BFHE 240, 69, BStBl II 2013, 385) stützt die Verfassungsmäßigkeit der 1%-Regelung als „grober Klotz“ mit teilweise stark belastender Wirkung u.a. auf die Möglichkeit, zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung ein Fahrtenbuch zu führen (sog. Escape-Klausel).

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

Quelle: beck-online

- **Abzug von Aufwendungen für betrieblich genutzten Raum einer Wohnung bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft**

FG München, Gerichtsbescheid vom 02.03.2021 – 10 K 1251/18

1. Aufwendungen für einen betriebsstättenähnlichen Raum der Wohnung unterliegen nicht der Abzugsbeschränkung des § 4 Absatz 5 1 Nummer 6b EStG für ein häusliches Arbeitszimmer, weil eine diese Beschränkung rechtfertigende private Mitnutzung praktisch ausgeschlossen werden kann (BFH, Urteil v. 29.1.2020, BFH Aktenzeichen VIII R 11/17, BStBl 2020 II S. BSTBL Jahr 2020 II Seite 445).

2. Müssen Kunden und Geschäftspartner ein dem privaten Bereich zuzuordnendes Durchgangszimmer durchqueren, um in den betrieblich genutzten Raum zu gelangen, kann dennoch ein betriebsstättenähnlicher Raum gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn die dadurch gegebene räumliche Verbindung zu den privat genutzten Räumen angesichts der Ausstattung des Raums und der tatsächlichen betrieblichen Nutzung nicht entscheidend ins Gewicht fällt (BFH, Urteil v. 29.1.2020, BFH Aktenzeichen VIII R 11/17, BStBl 2020 II S. BSTBL Jahr 2020 II Seite 445).

3. Die auf den betriebsstättenähnlichen Raum entfallenden Aufwendungen für die Wohnung sind abziehbar bis zu dem Betrag, den der Steuerpflichtige für die Wohnung getragen hat. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand des Steuerpflichtigen primär auf den beruflich genutzten Raum entfällt (vgl. zu Ehegatten BFH, Urteil v. 15.12.2016, BFH Aktenzeichen VIR8613 VI R 86/13, BStBl 2017 II S. BSTBL Jahr 2017 II Seite 941). Dies gilt auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft jedenfalls dann, wenn der vom Steuerpflichtigen getragene Betrag die auf den Raum entfallenden Aufwendungen übersteigt.

EStG § 4 Absatz 4

Quelle: beck-online

Wohneigentum

- **Verzicht auf die vorherige Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle bei Baumaßnahmen zur Beseitigung der durch die Flutkatastrophe vom Juli 2021 in mehreren deutschen Regionen entstandenen Schäden an Baudenkmalen (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG)**

BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2021

GZ IV C 1 - S 2253/21/10002 :009 DOK 2021/1087368

Das Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 4 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Abzugsfähigkeit einer Ablösezahlung**

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 2.7.2020 2 K 228/19 – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: IX R 9/21

Die Ablösezahlung für die Aufgabe eines bestehenden Wohnrechts führt zu nachträglichen Anschaffungskosten und nicht zu sofort abzugsfähigen Werbungskosten, wenn die Wohnung infolge der Ablösung neu vermietet wird.

EStG § 21 Abs. 1, § 7 Abs. 4.

Quelle: EFG Nr. 18 / 2021 S. 1543